

S a t z u n g

der Stadt Soltau zum Bebauungsplan Nr. 21 "Weidedamm"

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4.3.1955 (Nds.GVBl. S. 55) in der Fassung des Änderungsge-
setzes vom 18.4.1963 (Nds. GVBl. S. 255) und der §§ 2 und 10
des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I Seite 341)
hat der Rat der Stadt Soltau am 11.11.1965 beschlossen:

§ 1

Für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 21 "Weidedamm"
gelten die durch zeichnerische Darstellungen und Beschriftung
des Planes getroffenen Festsetzungen. Darüberhinaus werden
die folgenden weiteren Festsetzungen getroffen:

- (1) Die Baugenehmigungsbehörde kann im Einvernehmen mit der
Stadt Soltau von den Festsetzungen des Bebauungsplanes
Nr. 21 "Weidedamm" Ausnahmen zulassen:
 - a) Der Ausbau des Dachgeschosses ist im allgemeinen
Wohngebiet zulässig, wenn für alle Wohnungen aus-
reichend Abstell- und Trockenraum vorhanden ist.
 - b) Im Gebiet der offenen Bauweise sind ausnahmsweise
Baukörper über 50,0 m Länge zulässig.
 - c) Im Bereich des Grünschutzstreifens kann bei den
Grundstückseinfahrten dieser bis zu einer Breite
von 12,0 m entfallen.
- (2) Parkplätze entfallen im Bereich der Grundstücks-
einfahrten.

§ 2

Wer die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 21 "Weidedamm"
nicht erfüllt, kann durch ein Zwangsgeld bis zu DM 500,--,
das hiermit angedroht wird, dazu angehalten werden.
Die Erfüllung kann auch anstelle des Zwangsgeldes durch Er-
satzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.

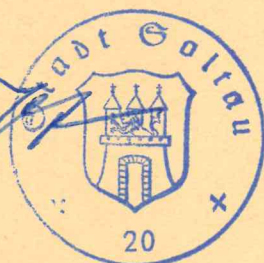
§ 3

Der Bebauungsplan Nr. 21 "Weidedamm" wird mit der Bekannt-
machung seiner Genehmigung und des Ortes und der Zeit seiner
öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

Soltau, den 12. November 1965



Bürgermeister





Stadtdirektor